



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 23.01.2025 in der Fassung vom 19.02.2025

Änderungsgebührenverordnung (Gebührenrechtsverordnung Landkreis Freudenstadt)

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1 Änderungen

- (1) Die im Gebührenverzeichnis der Verordnung in der Fassung vom 23.01.2025 (Anlage) enthaltenen Gebührenverzeichnisnummer 31.40.06-02 wird wie folgt geändert:

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebühr
31.40.06-02	Monatliche Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen: Für 1 Person: Für einen Familienhaushalt mit - 2 Personen: - 3 Personen: - 4 Personen: - 5 Personen: - jede weitere Person:	475,00 € 720,00 € 890,00 € 1.065,00 € 1.180,00 € 165,00 €

- (2) Der in der Anlage enthaltene Abschnitt „12.26.06 – Veterinärwesen-Tierschutz wird durch die nachfolgend dargestellten Gebührenverzeichnisnummern 12.26.06-09 und 12.26.06-10“ ergänzt.

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Zeitgebühr je ¼ h
12.26.06-09	Durchführung praktische Prüfung Hundetrainer	24,00 €
12.26.06-10	Durchführung Sachkundegespräch im Bereich Tierhaltung	24,00 €

- (3) Der in der Anlage enthaltene Abschnitt „12.26.09 – Gaststättenrecht“ wird umbenannt in „12.26.09 - Lebensmittelüberwachung als Gaststättenbehörde/Lebensmittelrecht“. Darüber hinaus wird die Gebührenverzeichnisnummer 12.26.09-11 wie folgt geändert:

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebühr
12.26.09-11	Gesundheitsbescheinigung ohne weitere Untersuchung im Handelsverkehr	37,00 €

- (4) Im Übrigen bleibt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 23.01.2025 bestehen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Freudenstadt, 19.02.2025

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat